

177.111

Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung (Änderung)

(vom 27. November 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 17. April 1991 werden wie folgt geändert:

VII. Ersatz der Barauslagen; Gebühren und Taxen

Begriffe

§ 73. Als Spesen gelten die Auslagen, die einem Beamten in Ausübung seiner Tätigkeit am Amtssitz oder auf Dienstreisen anfallen.

Die Beamten sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Für die Amtsausführung nicht notwendige Aufwendungen sind von den Beamten selber zu tragen.

Grundsatz der
Rückerstattung

§ 74. Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet.

Die Direktionen können für Beamte oder Personalgruppen mit regelmässig anfallenden Spesen Pauschalen festlegen. Diese sind bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, mindestens alle vier Jahre, zu überprüfen.

Fahrtkosten bei
Dienstreisen:
a) Öffentliche
Verkehrsmittel

§ 75. Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes können Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes solche erster Klasse verrechnet werden.

Übersteigen die mutmasslichen jährlichen Fahrtkosten gesamthaft den doppelten Betrag des Preises eines Halbtaxabonnements, werden die Kosten für ein Halbtaxabonnement vergütet. In diesen Fällen werden Billette zur halben Taxe entschädigt.

Die Direktion kann bei dienstlichem Interesse Beiträge an weitere Abonnements bewilligen.

b) Flugzeuge

§ 76. Bei Benützung von Flugzeugen werden grundsätzlich die Kosten der Economy-Klasse entschädigt. Die Vergütung der Business-Klasse ist in Ausnahmefällen zulässig.

Soweit möglich sind Flugbons zu verwenden.

§ 77. Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

c) Private
Fahrzeuge

Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benützung eines Autos 55 Rp.

Motorrades mit Hubraum über 50 cm³ 35 Rp.

Motorfahrrades 25 Rp.

Massgebend für die Kilometerentschädigung ist der kürzeste oder schnellste Weg vom Wohnort über die Dienststelle oder direkt nach den auswärtigen Arbeitsorten und von dort über die Dienststelle oder direkt zurück.

In besonderen Fällen kann die Direktion die Kilometerentschädigung pauschal festlegen.

Schäden an den für Dienstreisen verwendeten Privatfahrzeugen und der Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung werden nach Massgabe der Bestimmungen der von der Finanzdirektion abgeschlossenen Versicherung gedeckt.

§ 78. Ein genereller Anspruch auf Entschädigung der auswärtigen Verpflegung besteht nicht.

Verpflegungs-
kosten

Bei ausserordentlichen Mehrauslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten, wie Konferenzen, repräsentativen Aufgaben, und wenn die Verpflegungsart nicht gewählt werden kann, werden die tatsächlichen Kosten, welche den Betrag von Fr. 15 übersteigen, höchstens aber Fr. 30, vergütet.

Der Regierungsrat regelt die Ausrichtung von Beiträgen an die Mittagsverpflegung, insbesondere an Lunch-Checks und die Vergünstigungen in Personalrestaurants.

§ 79. Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage vergütet. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die Kosten einer höheren Preiskategorie entschädigt werden.

Übernachtungs-
kosten

Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen.

Weitere
Auslagen:

a) Repräsentationsauslagen

§ 80. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, können Beamte Drittpersonen einladen.

Vergütet werden die Gesamtkosten, wobei Art und Teilnehmer des Anlasses sowie das Dienstinteresse ausreichend zu dokumentieren sind.

b) Nebenauslagen

§ 81. Bei Dienstreisen ausserhalb des Amtssitzes werden pro Tag Nebenauslagen pauschal gemäss nachstehenden Ansätzen vergütet:

Für Abwesenheiten von mehr als
fünf Stunden Fr. 5
acht Stunden Fr. 10

Bewilligung

a) Dienstreisen

§ 82. Dienstreisen bedürfen einer Bewilligung des Vorgesetzten.

b) Auslandsreisen

§ 83. Dienstreisen ins Ausland bedürfen der Bewilligung durch die Direktion. Den Anträgen sind ein detailliertes Programm und eine Kostenberechnung beizulegen.

Die Direktion kann Dienststellen ermächtigen, für Personalgruppen mit häufigen Dienstreisen ins Ausland die Bewilligung selbständig zu erteilen.

Bei Auslandsreisen können die Vergütungen gemäss §§ 78 und 81 angemessen erhöht werden.

Abrechnung

§ 84. Die Abrechnungen über Spesenvergütungen sind in der Regel am Ende jeden Monats auf einem besonderen Spesenformular zusammen mit den Belegen einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Ort und Zweck des auswärtigen Aufenthaltes
- b) Abfahrts- und Ankunftszeiten
- c) Höhe der vergütungsberechtigten Mehrauslagen für Hauptmahlzeiten
- d) Nebenauslagen
- e) Fahrtkosten bzw. die Kilometeranzahl
- f) Weitere Auslagen wie Vergütungen für das Übernachten.

Der Vorgesetzte prüft die Abrechnungen.

Regelungen der
Direktionen

§ 85. Die Direktionen orientieren das Personalamt über Regelungen, die sie zum Vollzug der Vorschriften über den Ersatz von Barauslagen erlassen.

Die Direktionen regeln Sonderfälle, welche durch die vorstehenden Bestimmungen nicht erfasst werden, im Einvernehmen mit dem Personalamt.

§ 86. Private Telefongespräche oder Fax-Übermittlungen, die einen angemessenen Umfang übersteigen, sowie Auslandsgespräche sind zu vergüten. Die Direktionen regeln den periodischen Einzug und die Ablieferung an die Staatskasse. Benützung des
Amtstelefons

§ 87. Beamte, welche für die Einstellung ihres privaten Motorfahrzeuges einen Platz innerhalb staatlicher oder vom Staat gemieteter Liegenschaften benutzen, haben dafür grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten. Parkplätze

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 88. Sachschäden als Folge einer erhöhten Berufsgefahr können von den Direktionen mit Zustimmung der Finanzdirektion ganz oder teilweise ersetzt werden. Sachschäden

§§ 89, 90, 91, 91a werden aufgehoben

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hofmann Husi